

Umweltzone Berlin: Anwendung der Kennzeichnungsverordnung

Merkblatt zum Umgang mit Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 1

Grundsätze der Zuordnung der Schadstoffgruppe

Die Einstufung von Fahrzeugen in die Schadstoffgruppen der Kennzeichnungsverordnung (35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) erfolgt grundsätzlich anhand der Tabelle der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 208 (VkB1 24/2007).

Eine abweichende Plakettenzuteilung ist zulässig, wenn die Einhaltung der Anforderungen des Anhang 2 der 35. BImSchV nachgewiesen wird. Dies ist jedoch ausschließlich den Technischen Prüfstellen (Dekra und TÜV) vorbehalten. Vor einer abweichenden Plakettenzuteilung ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine andere Schlüsselnummer vergeben werden kann. In diesem Fall muss vor der Plakettenvergabe die Änderung der Zulassungspapiere bei der Zulassungsbehörde erfolgen.

Abweichungen
von der Tabelle
der Schlüsselnummern?
→ Nur durch TÜV
oder Dekra!

Otto-Pkw mit den Schlüsselnummern 03, 04, 09, 11

Fahrzeuge mit diesen Schlüsselnummern (oder der Sammelschlüsselnummer 91) sind nach Abgasvorschriften zugelassen, die auch bei einem G-Kat bis zu zweimal höhere Emissionen erlauben, als die Vorschriften für Euro 1 (Schlüsselnummer 14 und höher) oder Anlage XXIII StVZO (Schlüsselnummer 01 oder 02). Daher wurden mit der Novellierung der Kennzeichnungsverordnung nur die Fahrzeuge mit der Schlüsselnummer 01 oder 02 sowie 77 der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) zugeordnet. Andere Otto-Fahrzeuge mit G-Kat bekommen weiterhin keine Plakette. d.h. sie bleiben weiterhin in der Schadstoffgruppe 1.

In der Praxis ist jedoch nicht auszuschließen, dass Otto-Pkw mit den Schlüsselnummern **03, 04, 09 oder 11** und der Eintragung „G-Kat“ bessere Abgaswerte einhalten. Wenn dies der Fall ist, kann nach einer Änderung der Schlüsselnummer durch die Zulassungsbehörde eine Plakette erteilt werden.

Verfahrensweise für Fahrzeuge, die mit der Erstzulassung über einen G-Kat verfügen (Schlüsselnummer 03, 04, 09, 11, 91)

1. Der Fahrzeughalter bittet den Fahrzeughersteller mit Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer und mit Kopie der Fahrzeugpapiere um eine Herstellerbescheinigung, dass die Abgasvorschriften nach Anlage XXIII oder nach Euro 1 (RL 91/441/EWG oder RL 93/59/EWG) vollständig eingehalten werden.
2. Das Abgasgutachten/die Bescheinigung des Fahrzeugherstellers und die Fahrzeugpapiere werden bei der Kfz-Zulassungsbehörde vorgelegt und die Umschlüsselung beantragt.
3. Aufgrund der neuen Schlüsselnummer kann die grüne Plakette erworben werden.
4. Die Umschlüsselung ist gebührenpflichtig.



Verfahrensweise für Fahrzeuge, die mit einem G-Kat nachgerüstet wurden

1. Der Fahrzeughalter bittet den Hersteller des Nachrüstsystems mit Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer und mit Kopie der Fahrzeugpapiere um eine Bescheinigung (Abgasgutachten), dass mindestens die Abgasvorschriften der 52. Ausnahmereverordnung zur StVZO eingehalten werden.
2. a) Verfügt der nachgerüstete Katalysator über eine ABE, kann mit der Bescheinigung des Fahrzeugherstellers und unter Vorlage der Fahrzeugpapiere bei der Kfz-Zulassungsbehörde die Umschlüsselung beantragt werden.

oder

2. b) Für nachgerüstete Katalysatoren ohne ABE, z.B. Kats der Fa. Wurm, muss auf der Grundlage der Herstellerbescheinigung zunächst mit einem Gutachten einer Technischen Prüfstelle die Einhaltung der Abgas-Anforderungen bestätigt werden. Mit dem Gutachten kann dann die Umschlüsselung bei der Zulassungsbehörde beantragt werden.
3. Aufgrund der neuen Schlüsselnummer kann die grüne Plakette erworben werden.
4. Die Umschlüsselung ist gebührenpflichtig.

Welche Schlüsselnummern können Otto-Pkw erreichen:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Vollständige Einhaltung RL 91/441/EWG oder RL 93/59/EWG: | Schlüsselnummer 14, 18, 19 oder 20 |
| 2. Einhaltung der Anlage XXIII StVZO: | Schlüsselnummer 01 |
| 3. Einhaltung der 52. Ausnahmereordnung zur StVZO durch Nachrüstung: | Schlüsselnummer 77 |
| 4. Einhaltung der Prüfung Typ 1 (Abgaswerte im Fahrzyklus) nach RL 91/441/EWG ohne Einhaltung der Anforderungen an die Verdunstungsemissionen (fehlender Aktivkohlefilter): | Schlüsselnummer 77 |

Nutzfahrzeuge mit Ottomotor und G-Kat mit der Schlüsselnummer 00

Nutzfahrzeuge mit Otto-Motor und geregeltm Katalysator vor Euro 1 können nur die Schlüsselnummer 00 erhalten, da die Abgasvorschriften der Anlage XXIII StVZO (Schlüsselnummer 01 und 02) oder die 52. Ausnahmereordnung zur StVZO (Schlüsselnummer 77) nur für Pkw gelten. Nutzfahrzeuge mit Otto-Motor, die diese Abgasvorschriften einhalten, können abweichend von der Tabelle der Schlüsselnummern eine grüne Plakette erhalten. Zur Ausgabe der Plakette sind in diesen Fällen ausschließlich die Technischen Prüfstellen berechtigt. Die betroffenen Fahrzeughalter sind daher an nebenstehende Prüfstellen zu verweisen.

Enthalten die Fahrzeugpapiere einen Hinweis auf die Einhaltung der Richtlinie 93/59/EWG, dann sollte von einer Technischen Prüfstelle geprüft werden, ob das Fahrzeug der Abgasnorm Euro 1 entspricht und eine entsprechende Schlüsselnummer bekommen kann.

Technische Prüfstellen in Berlin für Sonderfälle

TÜV

Prüfstelle Berlin-Schöneberg
Hr. Sperlich
Alboinstraße 56,
12103 Berlin
Tel.: 030-7562-1294
Fax: 030-7562-1289

DEKRA:

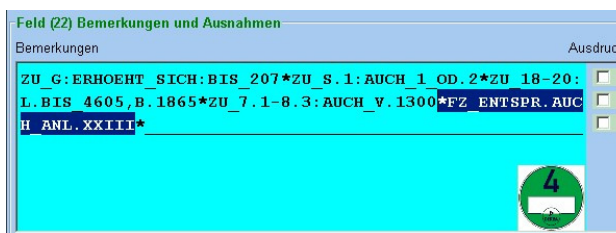
DEKRA Berlin-
Hohenschöhausen,
Ferdinand-Schultze-Str. 65,
13055 Berlin
Fax: 030-9860 98-20
Tel: 030-98 60 98-0, -61, -88

Wann kann eine grüne Plakette von den Technischen Prüfstellen erteilt werden?

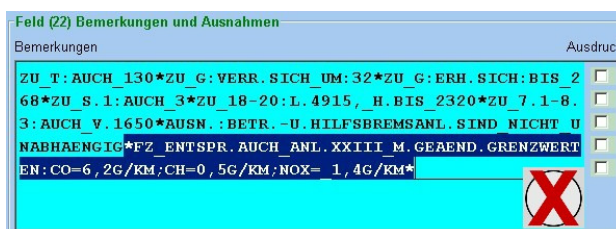
1. Nachweis anhand der Fahrzeugpapiere:

In Feld 33 des (alten) Fahrzeugscheins oder Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I ist der Nachweis der Anlage XXIII zu § 47 StVZO eingetragen, bei nachgerüsteten Fahrzeugen die Einhaltung der 52. Ausnahmereordnung zur StVZO. Bei einem Hinweis auf geänderte Grenzwerte kann keine Plakette erteilt werden. Beispiele für Eintragungen im Fahrzeugschein im uneingeschränkten Fall (grüne Plakette) und mit geänderten Grenzwerten (keine Plakette):

Uneingeschränkte Einhaltung der Anlage XXIII:
→ grüne Plakette



Eintragung mit geänderten Grenzwerten zur Anlage XXIII:
→ keine Plakette



2. Vorlage einer Herstellerbescheinigung

Der Fahrzeughalter lässt sich vom Fahrzeughersteller die Einhaltung der Abgasvorschriften bescheinigen.

Hinweise zur Anerkennung von Nachrüstsystemen

Anerkennung der Nachrüstung von G-Kat-Fahrzeugen

Für zahlreiche Fahrzeugtypen werden Nachrüstsätze („Upgrade“-Kats oder Kaltlaufregler) angeboten. Sie wurden eingeführt, um aus steuerlichen Gründen die Abgasnorm Euro 2 zu erreichen. Um die Abgasnorm Euro 2 einzuhalten, muss das Fahrzeug mit einem Aktivkohlesystem zur Reduzierung der Verdunstungsemissionen ausgestattet sein. Ist dies nicht der Fall, wird das System nicht für das Fahrzeug angeboten, obwohl die Abgasgrenzwerte von Euro 1 eingehalten werden können. Zur Erreichung einer grünen Plakette ist es ausreichend, wenn bei einer Nachrüstung mit so einem System die Anforderungen der 52. Ausnahmegenehmigung zur StVZO eingehalten werden, die keine Reduzierung der Verdunstungsemissionen vorschreibt. Die Fahrzeuge können in diesem Fall die Schlüsselnummer 77 erhalten, auch wenn dies vom Text des Teile-Gutachtens abweicht. Ein Gutachten nach §19 Abs. 2 bzw. §21 (technische Änderung) StVZO ist von einer Technischen Prüfstelle auszustellen. Anschließend müssen von der Zulassungsbehörde die Fahrzeugpapiere berichtigt werden.

**Otto G-Kat:
Grüne Plakette mit
Upgrade-Kats:**
erweiterter
Anwendungsbereich
bei Erteilung der
Schlüsselnummer 77
möglich



Nachrüstung von Pkw-ähnlichen Nutzfahrzeugen

Für Fahrzeuge, die von der Größe sowohl als Pkw als auch als Nutzfahrzeug zugelassen werden können, sind teilweise seit Jahren Nachrüstsysteme auf dem Markt. Mit der Nachrüstung erreichen Pkw eine bessere Euro-Norm, die zu einer Reduzierung der Kfz-Steuer führt. Da die Höhe der Kfz-Steuer nur für Pkw, nicht aber für leichte Nutzfahrzeuge unter 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht von der Schadstoffemissionen abhängt, wurden Nutzfahrzeuge in der Regel nicht nachgerüstet. Die Hersteller dieser Nachrüstsysteme haben daher aus Kostengründen die allgemeine Betriebserlaubnis auch nur für Pkw beantragt. Daher ist formal der Einbau in Nutzfahrzeuge nicht vorgesehen. Für die Nachrüstung von pkw-ähnlichen Nutzfahrzeugen kann ein Einbau geprüft werden, wenn die Fahrzeuge motor- und abgastechisch mit den Pkw-Versionen vergleichbar sind. Dies wird in Berlin unter folgender Voraussetzung als zulässig angesehen:

Die existierenden ABE von Oxidationskatalysatoren und Partikelfiltern können auf die Nutzfahrzeugversionen ausgedehnt werden, wenn der betreffende Fahrzeugtyp im Verwendungsbereich der ABE enthalten ist.

Im Rahmen einer Begutachtung nach §19 Abs. 2 oder §21 (technische Änderung) StVZO durch eine Technische Prüfstelle wird dem Fahrzeug dann die entsprechende Lkw-Emissionsschlüsselnummer zugeteilt. Anschließend müssen von der Zulassungsbehörde die Fahrzeugpapiere berichtigt werden.

Übertragung einer Pkw-ABE auf baugleiche Nutzfahrzeuge ist nicht ausgeschlossen.

Aber:
Begutachtung durch eine Technische Prüfstelle notwendig!